

# Information für Sicherheitsbeauftragte

## Einlagen für Sicherheitsschuhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben in Ihrem Betrieb einen Mitarbeiter, welcher Einlagen für seine Sicherheitsschuhe benötigt. Seit 2009 dürfen keine normalen Einlagen mehr in Sicherheitsschuhen getragen werden, da sonst der Baumusterschutz der Sicherheitsschuhe erlischt.

Jedoch können für bestimmte Sicherheitsschuhe speziell zugelassene ESD Einlagen gefertigt werden die der **Richtlinie BGR 191** entsprechen und somit der Baumusterschutz bestehen bleibt.

Diese Einlagen werden jedoch nicht von der Krankenkasse des Versicherten übernommen, sondern von dem hierfür zuständigen Sozialversicherungsträger.

- Bis 15 Jahre im Arbeitsleben Agentur für Arbeit
- Ab 15 Jahre im Berufsleben Deutsche Rentenversicherung

Es fallen für diese Einlagen **keine „Gesetzliche Zuzahlung“** und **„Eigenanteil“** an.

Für einen Kostenvoranschlag an den Sozialversicherungsträger benötigen wir von Ihrem Mitarbeiter:

- **Eine fachärztliche Verordnung** (Rezept, Privatrezept oder Befundbericht) mit dem Vermerk „Einlagen für Sicherheitsschuhe“
- **Die ausgefüllten Anträge des Sozialversicherungsträgers** (z.B. DRV G100, G130 & TA) welche Sie auch bei uns erhalten können.

Nach der Genehmigung durch den Sozialversicherungsträger bitten wir den Mitarbeiter sich bitte bei uns zu melden, da wir aus Datenschutzgründen keine Genehmigung bekommen. Hierbei möchte er dann bitte **1 Paar nach BGR 191 zugelassene Sicherheitsschuhe** sowie die Genehmigung mitbringen.

Ob die Sicherheitsschuhe in Ihrem Betrieb für die Einlagenversorgung zugelassen sind, erfahren Sie beim Hersteller oder Verkäufer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Orthopädieschuhmachermeister